

Gemeinde Schwarzenberg

## BAU- UND ZONENREGLEMENT

Anpassung Art. 4 Zoneneinteilung, Empfindlichkeitsstufen (ES)  
Ergänzung Art. 12d Grünzone Gewässerraum (Gr-G) und  
Art. 15a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

31. August 2021 vom Gemeinderat verabschiedet zu Handen öffentlicher Mitwirkung

---

Öffentliche Auflage vom ..... bis am .....

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am .....

---

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

.....

.....

Marcel Gigon

Markus Stocker

---

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ....vom.....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Schwarzenberg wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen in rot):

#### Art. 4 Zoneneinteilung, Empfindlichkeitsstufen (ES)

...

##### 4. Überlagernde Zonen

Grünzone B	Gr-B
Grünzone Gewässerraum	Gr-G
Freihaltezone Gewässerraum	Fr-G

...

#### Art. 12d Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

<sup>1</sup> Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>3</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

#### Art. 15a Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

<sup>1</sup> Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

<sup>3</sup> In den im Zonenplan mit «ohne Bewirtschaftungseinschränkung» bezeichneten Zonen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen gem. Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.